

### **38. Richtlinien der Gemeinde Altenberge über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen im Gemeindegebiet**

---

*Die Gemeinde Altenberge macht es sich zur Auflage, gemeinsam mit der Bürgerschaft den historisch überlieferten Kulturbesitz in der Gemeinde möglichst zu erhalten. Als ergänzenden Beitrag zu den Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Stellen fördert sie die Erhaltung von Denkmälern mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NRW), in dem sie im Rahmen der im Kommunalhaushalt bereitgestellten Mittel Zuschüsse zur Durchführung kleinerer privater denkmalpflegerischer Maßnahmen im Gemeindegebiet gewährt. Nachfolgende Richtlinien regeln die Vergabe der Fördermittel.*

#### **1. Zuwendungsempfänger**

- 1.1. Zuwendungsempfänger können private (juristische und natürliche) Personen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sein.

#### **2. Förderungsfähige Objekte**

- 2.1. Gefördert werden kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern (Baudenkmäler einschl. Bildstöcke und Wegekreuze, ortsfeste Bodendenkmäler), sofern das zu fördernde Objekt gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste der Gemeinde Altenberge eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG NRW angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird.
- 2.2. Wenn nur Teile von Denkmälern geschützt sind, können denkmalpflegerische Maßnahmen auch nur an diesen Teilen bezuschusst werden.

#### **3. Förderverfahren**

- 3.1. Förderanträge sind schriftlich mit Formblatt vor Auftragserteilung und Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Altenberge (Unteren Denkmalbehörde) einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen pp.) beizufügen.
- 3.2. Für die Förderung einer Maßnahme ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erforderlich. Ein Zuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis und des Förderbescheids begonnen wurde.
- 3.3. Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Denkmäler. Eigene Arbeit- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgaben in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Anrechnung dieser eigenen Leistungen richtet sich nach den Vorgaben der Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW vom 16.05.2019, Teil 2, Punkt 4.3.5.2.
- 3.4. Der Zuschuss kann nur einmal pro Kalenderjahr für ein förderungsfähiges Objekt oder selbständig nutzbare Teile desselben gewährt werden. In Bezug auf die Förderung des Gesamtobjektes sind bei Eigentümeridentität bereits gewährte Zuschüsse für das förderungsfähige Objekt oder selbständig nutzbare Teile desselben anzurechnen.

- 3.5. Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Die Auszahlungsform und Bedingungen für die Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- 3.6. Nach Abwicklung der Maßnahme hat der Empfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses unter Vorlage der Belege nachzuweisen. Einzelheiten können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.
- 3.7. Anträge auf Nachfinanzierung aufgrund von Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.
- 3.8. Abweichend von Nr. 3.5 ist der Antragsteller verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - 3.8.1.1. die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
  - 3.8.1.2. die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
  - 3.8.1.3. im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
  - 3.8.1.4. die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
  - 3.8.1.5. die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger sind als im Finanzierungsplan veranschlagt.
- 3.9. Über vorliegende Förderanträge im Rahmen des jährlich im Haushalt bestimmten Budgets zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 3.10. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4. Förderhöhe**

- 4.1. Die Zuschusshöhe wird im Einzelfall festgelegt. Grundlage für die Bemessung sind die denkmalbedingten Aufwendungen, die sich nach Nr. 3.3 ergeben.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Private bis zu 50 % und für Kirchen und Religionsgemeinschaften bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gewährte Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200,- Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000,- Euro nicht überschreiten.

#### **5. Sonstiges**

Im Übrigen hat die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von kleineren privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen nach den Vorgaben von Teil 2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW) vom 16.05.2019 in Verbindung mit der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen, die der Gemeinderat am 14.12.1987 beschlossen hat, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Gemeinde Altenberge am 28.09.2020 beschlossen und werden hiermit bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 08.10.2020

Der Bürgermeister

  
Paus